



**Urteil des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom 29. Marz  
2016 (460 15 167)**

---

**Strafrecht**

**Rauberischer Diebstahl / Strafzumessung / Kostenauflegung**

---

Besetzung Vizeprasident Stephan Gass, Richter Markus Mattle (Ref.), Richter  
Edgar Schurmann; Gerichtsschreiber Stefan Steinemann

---

Parteien **Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft**, Allgemeine Hauptabtei-  
lung, Grenzacherstrasse 8, Postfach, 4132 Muttensz,  
**Anklagebehorde und Anschlussberufungsklagerin**

**Privatklagerschaft**

gegen

**A.**\_\_\_\_\_,  
vertreten durch Advokat Patrick Frey, Solothurnerstrasse 21, Post-  
fach 2110, 4002 Basel,  
**Beschuldigter und Berufungsklager**

**B.**\_\_\_\_\_,  
vertreten durch Advokat Dr. Christian von Wartburg, Hauptstrasse  
104, 4102 Binningen,  
**Beschuldigter und Berufungsklager**

---

Gegenstand **gewerbsmassiger Diebstahl etc.**  
Berufungen und Anschlussberufung gegen das Urteil des Strafge-  
richts vom 16. April 2015



A. Mit Urteil vom 16. April 2015 entschied das Strafgericht unter anderem Folgendes:

„I. A. \_\_\_\_\_

1. A. \_\_\_\_\_ wird des gewerbsmässigen Diebstahls, des räuberischen Diebstahls, des mehrfachen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, des vollendeten und mehrfach versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, der Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges ohne Haftpflichtversicherung sowie des mehrfachen Missbrauchs von Kontrollschildern schuldig gesprochen und verurteilt zu

einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren,

unter Anrechnung der vorläufigen Festnahme vom 8. Juli 2010, vom 21. August 2010 und vom 12. Dezember 2011 bis zum 14. Dezember 2011 sowie der vom 10. September 2010 bis zum 2. Februar 2011 ausgestandenen Untersuchungshaft von insgesamt 150 Tagen,

sowie zu einer Geldstrafe von 3 Tagessätzen zu je Fr. 70.--,

im Falle der Nichtbezahlung der Geldstrafe und deren Uneinbringlichkeit auf dem Betreuungsweg tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen,

in Anwendung von Art. 139 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, Art. 144 Abs. 1 StGB, Art. 186 StGB, Art. 147 Abs. 1 StGB (teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), aArt. 94 Ziff. 1 SVG, aArt. 96 Ziff. 2 SVG, aArt. 97 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 7 SVG, Art. 34 StGB, Art. 36 Abs. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 49 StGB, Art. 51 StGB sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

2. a) Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist in Anwendung von Art. 57 Abs. 2 StGB aufgeschoben und es wird gemäss Art. 61 StGB eine stationäre Massnahme für junge Erwachsene angeordnet.

b) Es wird festgestellt, dass sich A. \_\_\_\_\_ vom 21. März 2011 bis zum 27. Februar 2015 im vorzeitigen Massnahmenvollzug befand (Art. 236 StPO i.V.m. Art. 220 Abs. 1 StPO) und mit Verfügung der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft vom 24. Februar 2015 bedingt aus dem Vollzug entlassen worden ist.

3. Die gegen A. \_\_\_\_\_ am 12. März 2008 vom Jugendstrafgericht Basel-Stadt bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 60 Tagen, unter Anrechnung der vom 27. August 2007 bis zum 28. August 2007 ausgestandenen Untersuchungshaft von einem Tag, bei einer Probezeit von 2 Jahren (durch Urteil des Jugendstrafgerichts Basel-



Stadt vom 23. März 2010 um 1 Jahr verlängert), wird unter Hinweis auf den Entscheid des Jugendgerichts Basel-Stadt vom 23. März 2011 in Anwendung von Art. 35 Abs. 2 JStG i.V.m. Art. 31 Abs. 5 JStG, Art. 89 StGB und Art. 46 Abs. 5 StGB für nicht vollziehbar erklärt.

4. a) Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 und Abs. 2 StGB zur Vernichtung eingezogen:  
(beim Fund- und Verwertungsdienst)
- Pos. 2: 1 Mobiltelefon Nokia N95, ohne SIM-Card
  - Pos. 26 : 2 Minigrip mit grünem Aufdruck Coffee Shop 1
- b) Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden zu Händen wes Rechts eingezogen:
- Pos. 16: 1 Damenarmbanduhr Carvel, gold, römische Zahlen auf Zifferblatt
  - Pos. 17: 1 Damenarmbanduhr Mondia, gold, Armband mit Schlangenmuster
  - Pos. 21: Schmuckset (Halskette und 2 Ohrclips, gold mit verschiedenen farbigen Rubinen besetzt)
- c) Die beschlagnahmte Taschenlampe (rot/schwarz, beschriftet B.\_\_\_\_\_; Pos. 23) wird nach Rechtskraft unter Aufhebung der Beschlagnahme gestützt auf Art. 267 Abs. 1 und Abs. 3 StPO an B.\_\_\_\_\_zurückgegeben.

B.\_\_\_\_\_ wird unter Androhung der Vernichtung des Gegenstandes im Unterlassungsfalle eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils gesetzt, um die Taschenlampe nach telefonischer Vorankündigung beim Fund- und Verwertungsdienst der Sicherheitsdirektion BL abzuholen.

5. A.\_\_\_\_\_ trägt in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO die ihn betreffenden Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 25'781.05, den Kosten des Zwangsmassnahmengerichts von Fr. 250.--, den Expertisekosten des gerichtlichen Verfahrens in der Höhe von Fr. 400.-- und der Gerichtsgebühr von Fr. 5'500.--.
6. Über das Honorar des amtlichen Verteidigers Advokat P. Frey wird separat entschieden.

## II. B.\_\_\_\_\_

1. B.\_\_\_\_\_ wird des gewerbsmässigen Diebstahls, des räuberischen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, des Führens eines Motorfahrzeuges ohne Haftpflichtversicherung sowie des mehrfachen Missbrauchs von Kontrollschildern schuldig gesprochen und verurteilt



zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu je Fr. 100.--, bei einer Probezeit von 2 Jahren,

unter Anrechnung der vom 10. September 2010 bis zum 8. Oktober 2010 ausgestandenen Untersuchungshaft von insgesamt 29 Tagen,

in Anwendung von Art. 139 Ziff. 2 StGB, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, Art. 144 Abs. 1 StGB, Art. 186 StGB, aArt. 96 Ziff. 2 SVG, aArt. 97 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 7 SVG, Art. 34 StGB, Art. 42 StGB, Art. 44 StGB, Art. 49 StGB, Art. 51 StGB sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

2. B.\_\_\_\_\_ wird vom Vorwurf der Hehlerei gemäss Ziff. 1.5 der Anklageschrift (Faszikel-Nr. 11) freigesprochen.
3. Die B.\_\_\_\_\_ betreffenden Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 11'298.50 und der Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.--, gehen in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 und Abs. 2 StPO zu acht Neunteln zu Lasten von B.\_\_\_\_\_ und zu einem Neuntel zu Lasten des Staates.

Wird in Sachen B.\_\_\_\_\_ mangels Berufung oder entsprechenden Antrags keine nachträgliche schriftliche Urteilsbegründung ausgefertigt, wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'250.-- ermässigt (§ 4 Abs. 1 GebT).

4. Die Kosten des amtlichen Verteidigers Advokat Dr. Ch. von Wartburg in Höhe von Honorar und Auslagen im Jahr 2010:

|   |                   |                        |
|---|-------------------|------------------------|
| 8.5 Std. à Fr. 180.-- + 7.6% MWST             | Fr.               | 1'818.45               |
| Honorar und Auslagen von 2011 bis und mit HV: |                   |                        |
| 2.33 Std. à Fr. 180.-- + 8% MWST              | Fr.               | 453.60                 |
| 17.09 Std. à Fr. 200.-- + 8% MWST             | Fr.               | 3'691.45               |
| Auslagen + 8% MWST                            | Fr.               | 385.50                 |
| Abzüglich Vorschuss Fr. 90.55 + 8% MWST       | Fr.               | -97.80                 |
| <u>HV: 10.25 Std. à Fr. 200.-- + 8% MWST</u>  | <u>Fr.</u>        | <u>2'214.00</u>        |
| <b><u>Total</u></b>                           | <b><u>Fr.</u></b> | <b><u>8'465.20</u></b> |

werden unter Vorbehalt der Rückzahlungsverpflichtung von B.\_\_\_\_\_ nach Art. 135 Abs. 4 StPO aus der Gerichtskasse entrichtet.“

**B.** Gegen dieses Urteil meldete B.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 29. April 2015 und A.\_\_\_\_\_ mit solchem vom 30. April 2015 Berufung an.

**C.** In der Berufungserklärung vom 7. Juli 2015 beehrte B.\_\_\_\_\_, er sei in Abänderung des angefochtenen Urteils vom Vorwurf gemäss Anklageziffer 1.3 („Räuberischer Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch begangen durch A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ zum Nachteil von



C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ sowie E.\_\_\_\_\_“) freizusprechen und stattdessen wegen versuchten Diebstahls zu verurteilen; entsprechend sei er in Abänderung des angefochtenen Urteils zu einer angemessenen reduzierten Geldstrafe von 170 Tagessätzen bei einer Probezeit von zwei Jahren zu verurteilen und zufolge Verletzung des Beschleunigungsgebots und aufgrund von Art. 48 lit. d und e StGB sei diese Strafe weiter zu reduzieren; die Strafe sei in jedem Fall unter 180 Tagessätzen festzulegen; es seien die von der Vorinstanz festgesetzten Kosten um 30% zu reduzieren; es sei ihm eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen und es sei ihm im Berufungsverfahren die notwendige amtliche Verteidigung zu gewähren; unter o/e-Kostenfolge.

D. In der Berufungserklärung vom 20. Juli 2015 beantragte A.\_\_\_\_\_, es seien die ihm von der ersten Instanz auferlegten Verfahrenskosten von Fr. 31'931.05 wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots um 30%, d.h. um Fr. 9'579.30, zu reduzieren; es seien ihm die Kosten für das forensisch-psychiatrische Gutachten von Fr. 7'339.35 zu erlassen und auf die Staatskasse zu nehmen sowie es sei ihm für das Berufungsverfahren die amtliche Verteidigung zu gewähren; unter o/e-Kostenfolge.

E. Mit Eingabe vom 24. Juli 2015 erklärte die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung mit den Anträgen, A.\_\_\_\_\_ sei in Abänderung der Dispositiv-Ziffer I.1 des angefochtenen Urteils zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren sowie zu einer Geldstrafe von drei Tagessätzen zu je Fr. 70.-- zu verurteilen; B.\_\_\_\_\_ sei in Abänderung von Dispositiv-Ziffer II.1 des angefochtenen Urteils zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 16 Monaten bei einer Probezeit von zwei Jahren zu verurteilen; im Übrigen sei das angefochtene Urteil zu bestätigen.

F. Mit Schreiben vom 2. September 2015 verlangte die Staatsanwaltschaft, B.\_\_\_\_\_ sei neben der in der Anschlussberufungserklärung begehrten Strafe zusätzlich noch eine bedingt vollziehbare Geldstrafe von zwei Tagessätzen zu je Fr. 100.-- aufzuerlegen.

G. In der Berufungsbegründung vom 21. September 2015 bestand A.\_\_\_\_\_ auf seinen Anträgen.

H. In der Berufungsbegründung vom 20. Oktober 2015 hielt B.\_\_\_\_\_ an seinen Begehren fest.

I. Mit Verfügung vom 21. Oktober 2015 wurde A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ die amtliche Verteidigung mit ihrem jeweiligen Rechtsvertreter für das zweitinstanzliche Verfahren bewilligt.

J. Mit Stellungnahme vom 9. November 2015 beantragte die Staatsanwaltschaft, es seien die Berufungen von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ abzuweisen und hielt im Übrigen an den von ihr gestellten Anschlussberufungsbegehren fest.

K. In der Anschlussberufungsantwort vom 9. Dezember 2015 begehrte A.\_\_\_\_\_ sinngemäss die Abweisung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft.



L. In der Anschlussberufungsantwort vom 18. Dezember 2015 beantragte B.\_\_\_\_\_ die Abweisung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft, unter o/e-Kostenfolge.

M. Zur heutigen Verhandlung erscheinen A.\_\_\_\_\_ mit Advokat Patrick Frey, B.\_\_\_\_\_ mit Advokat Dr. Christian von Wartburg und Staatsanwalt Mark Balke. An der heutigen Verhandlung halten die Parteien an ihren Anträgen fest. Die Staatsanwaltschaft ergänzt ihren Antrag auf Ausfällung einer Geldstrafe von zwei Tagessätzen gegenüber B.\_\_\_\_\_ insoweit, als sie verlangt, es sei die Probezeit hierfür auf zwei Jahre festzulegen.

## **Erwägungen**

### **I. FORMELLES**

(...)

### **II. TATSÄCHLICHES UND RECHTLICHES**

#### **A. Räuberischer Diebstahl**

B.\_\_\_\_\_ verlangte in der Berufungserklärung einen Freispruch von den Vorwürfen des räuberischen Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs. Aus seiner Berufungsbegründung ergibt sich indessen, dass er einzig den Schuldspruch wegen räuberischen Diebstahls im Anklagepunkt 1.3 anfight. Nachfolgend bleibt deshalb lediglich zu prüfen, ob dieser Schuldspruch wegen räuberischen Diebstahls zu Recht ergangen ist.

#### **a. Sachverhalt**

Die Feststellungen der Vorinstanz zum äusseren Geschehensablauf (E. II.2.1 und III.2.4.3) sind unbestritten. Es ist mithin von folgendem objektiven Sachverhalt auszugehen: Am 17. April 2010, zirka um 02:56 Uhr, brachen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ mit Hilfe eines unbekanntes Werkzeugs die Türe des Kiosks von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ an der F.\_\_\_\_\_ 1 in G.\_\_\_\_\_ auf. Daraufhin betrat A.\_\_\_\_\_ den Kiosk, durchsuchte diesen nach Geld, Wertsachen, Alkohol und Tabakwaren. Er hatte bereits Fr. 125.-- Bargeld und 320 Lotterielose im Wert von Fr. 920.-- aus dem Eigentum von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ in seiner Kleidung sowie weiteres Deliktsgut in der mitgeführten Sporttasche verstaut, als er um zirka 03:04 Uhr von dem durch die Alarmanlage über den Einbruch informierten E.\_\_\_\_\_ überrascht wurde. A.\_\_\_\_\_ rief den vor dem Kiosk Schmiere stehenden B.\_\_\_\_\_ um Hilfe. B.\_\_\_\_\_ lief zu E.\_\_\_\_\_ hin, schubste diesen zur Seite und verpasste ihm zwei Faustschläge ins Gesicht. E.\_\_\_\_\_ war deswegen nicht mehr in der Lage, A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ aufzuhalten. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ nutzten diese Gelegenheit und flüchteten, wobei A.\_\_\_\_\_ das Deliktsgut in Form von Fr. 125.-- Bargeld und 320 Lotterielosen



davontrug. Präzisierend ist anzumerken, dass nachdem B.\_\_\_\_\_ dem E.\_\_\_\_\_ die beiden Faustschläge ins Gesicht versetzte, A.\_\_\_\_\_ zunächst das Weite suchte, jedoch auf Zurufen von B.\_\_\_\_\_ wieder in die Nähe des Kiosks zurückkehrte. Eine Weile standen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ mit E.\_\_\_\_\_ beim Kiosk zusammen, bevor A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ vor der heranrückenden Polizei flüchteten (act. 2371).

b. Objektiver Tatbestand

ba. Allgemeines

1. Den objektiven Tatbestand des räuberischen Diebstahls gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB verwirklicht, wer bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen begeht, um die gestohlene Sache zu behalten. Ein räuberischer Diebstahl kann nur durch eine Nötigungshandlung verwirklicht werden, die erst nach der Vollendung des Diebstahls verübt wird (DONATSCH, Strafrecht III, 10. Aufl. 2013, S. 174; TRECHSEL/CRAMERI, Praxiskommentar StGB, 2. Aufl. 2013, Art. 140 N 12; ALEXANDER/RIEDO, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 140 N 47). Vollendet ist der Diebstahl mit der Herstellung eines neuen, nicht notwendigerweise eigenen Gewahrsams nach dem Willen des Täters (TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O., Art. 139 N 11). Bei handlichen und leicht zu bewegenden Gegenständen reicht hierfür ein blosses Ergreifen und Festhalten aus, wenn der Berechtigte seine ungehinderte Verfügungsgewalt nur noch gegen den Willen des Täters und unter Anwendung von körperlicher Gewalt wiedererlangen könnte (BGH 3 StR 180/10 vom 6. Juli 2010 E. 1b). Ein Dieb gilt als auf frischer Tat ertappt, wenn eine hinzukommende Person Zeuge der Wegnahme des Deliktsguts, der Vorbereitung des Abtransports der Beute oder des Abtransports selbst wird. Die Nötigungshandlungen müssen sich nicht notwendigerweise gegen den Zeugen richten, sondern können sich auch gegen eine von ihm orientierte Drittperson wenden. Es reicht, wenn der Betreffende mindestens über die Möglichkeit verfügt, gegen das Behalten der Beute einzuschreiten; nicht notwendig ist, dass er effektiv interveniert. Als „frisch“ gilt die Tat bis zu ihrer Beendigung, d.h. bis zur endgültigen Sicherung der Beute durch die Täterschaft. Eine Nötigungshandlung kann in der Ausübung von Gewalt gegen eine Person, einer Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder der Herbeiführung von Widerstandsunfähigkeit bestehen. Die Nötigungshandlung muss objektiv darauf gerichtet sein, den Gewahrsam des Diebs am Deliktsgut zu erhalten (DONATSCH, a.a.O., S. 174 f.; STRATENWERTH/WOHLERS, Handkommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 140, N 8; TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O., Art. 140 N 12; BGE 92 IV 153 E. 1 S. 155; BGE 83 IV 66 S. 68).

2. Mittäterschaft setzt in objektiver Hinsicht voraus, dass jeder Beteiligte in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt und sein Tatbeitrag für die Deliktsbegehung derart wichtig ist, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht (FORSTER, Basler Kommentar StGB, Vor Art. 24 N 9). In der Regel übt keiner der Mittäter Herrschaft über die gesamte Tat aus, sondern ist daran - obwohl sie ihm als Ganzes zugerechnet wird - lediglich beteiligt. Entscheidend ist, ob der jeweilige Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falls und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt (BGer. 6B\_818/2015 vom 8. Februar 2016 E. 4.3).



bb. In Concreto

A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ brachen am 17. April 2010, zirka um 02:56 Uhr, mit Hilfe eines unbekanntes Werkzeugs die Türe des Kiosks von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ an der F.\_\_\_\_\_ 1 in G.\_\_\_\_\_ auf. A.\_\_\_\_\_ begab sich in diesen Kiosk und hatte bereits Fr. 125.-- Bargeld und 320 Lotterielose im Wert von Fr. 920.-- aus dem Eigentum von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ in seiner Kleidung verstaute, als er um zirka 03:04 Uhr von E.\_\_\_\_\_ überrascht wurde. Die Wegnahme dieses Deliktsguts war damit bereits vollendet, als A.\_\_\_\_\_ von E.\_\_\_\_\_ überrascht wurde. Denn um die ungehinderte Verfügungsgewalt über diese Sachen zu erlangen, hätte E.\_\_\_\_\_ ihm diese gegen dessen Widerstand entwenden müssen. A.\_\_\_\_\_ wurde von E.\_\_\_\_\_ auf frischer Tat ertappt, da der Abtransport der Beute vom Tatort gerade bevorstand. Als A.\_\_\_\_\_ von E.\_\_\_\_\_ überrascht wurde, rief er B.\_\_\_\_\_ um Hilfe. B.\_\_\_\_\_ versetzte aufgrund dieses Hilferufs E.\_\_\_\_\_ zwei Faustschläge ins Gesicht. Die Wirkung der Faustschläge war so erheblich, dass E.\_\_\_\_\_ nicht mehr fähig war, A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ festzuhalten. Da durch diese Gewaltausübung der Widerstand von E.\_\_\_\_\_ gebrochen wurde, stellen diese beiden Faustschläge eine Nötigungshandlung im Sinne des Gesetzes dar. Bei der Tatausführung hatte jeder der beiden Beschuldigten einen eigenen Aufgabenbereich: A.\_\_\_\_\_ drang in den Kiosk ein, behändigte Bargeld und Lotterielose, verstaute dieses Deliktsguts in seiner Kleidung und trug es davon, während B.\_\_\_\_\_ beim Kiosk Schmiere stand und durch die Anwendung von Gewalt gegen E.\_\_\_\_\_ die Sicherung des Diebesguts in Form von Bargeld und Lotterielosen ermöglichte. Der Beitrag jedes Beteiligten war für die Tatausführung unabdingbar. Bei der Tatausführung wirkten sie mittäterschaftlich zusammen, in dem jeder mit seinen Handlungen in massgebender Weise zum erstrebten Taterfolg beitrug. Bloss der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ die Beute teilten (act. 2143, 2331), was ein Indiz für eine wesentliche Beteiligung von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ an der Straftat darstellt (BGer. 6S.203/2005 vom 6. September 2005 E. 2.1). Aufgrund all dessen erhellt, dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ in Mittäterschaft den objektiven Tatbestand des räuberischen Diebstahls verwirklichten.

c. Subjektiver Tatbestand

ca. Allgemeines

Eine Mittäterschaft zum räuberischen Diebstahl setzt Vorsatz der Mittäter hinsichtlich aller objektiven Tatbestandmerkmale voraus; dieser muss sich somit auf die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache und die Vornahme einer Nötigungshandlung bei einem Betroffensein auf frischer Tat richten. Ausserdem bedarf es eines gemeinsamen Tatentschlusses, der nicht ausdrücklich zu sein braucht; dieser kann auch bloss konkludent bekundet werden, wobei Eventualvorsatz genügt. Mittäterschaft ist mithin auch an spontanen, nicht geplanten Aktionen oder unkoordinierten Straftaten möglich (BGer. 6B\_852/2015 vom 10. Februar 2016 E. 2.2). Dass der Mittäter bei der Fassung des gemeinsamen Tatentschlusses mitwirkt, ist nicht erforderlich; es genügt, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht (BGer. 6B\_1091/2009 vom 29. April 2010 E. 3.3). Für die Annahme von Mittäterschaft ist überdies gefordert, dass bei den Mittätern die übrigen subjektiven Tatbestandselemente, d.h. Beuteerhal-



tungsabsicht sowie Aneignungs- und Bereicherungsabsicht vorliegen (ALEXANDER/RIEDO, a.a.O., Art. 140 N 55 f.).

cb. In Concreto

cba. Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale

B.\_\_\_\_\_ gab bei der Einvernahme vom 27. September 2010 zu Protokoll, die Verübung des Einbruchs in den Kiosk vom 17. April 2010 an der F.\_\_\_\_\_ 1 in G.\_\_\_\_\_ sei die Idee von A.\_\_\_\_\_ gewesen. Er habe sich jedoch damit einverstanden erklärt (act. 2295). A.\_\_\_\_\_ führte bei der Einvernahme vom 20. Januar 2011 aus, B.\_\_\_\_\_ und er seien auf die Idee gekommen, dass sie zusammen noch einmal in diesen Kiosk einbrechen könnten (act. 2141). Demzufolge hatten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ wechselseitig den Willen, den Einbruch vom 17. April 2010 in den Kiosk zusammen zu verüben. Anlässlich der Befragung vom 15. Oktober 2010 machte B.\_\_\_\_\_ geltend, beim Einbruch vom 17. April 2010 in den Kiosk hätten sie sich besser vorbereitet als bei jenem vom 11. April 2010 in den gleichen Kiosk; so hätten sie eine Sporttasche mitgenommen und eine Sturmmaske getragen, um nicht erkannt zu werden, falls etwas passiere (act. 2331). Für die Begehung dieser Tat trafen sie auch eine gewisse Planung bezüglich des Einbruchs, indem sie insbesondere den besagten Kiosk als Einbruchobjekt, die Mitnahme einer Sporttasche und das Tragen von Sturmmasken vorsahen. Angesichts all dessen steht fest, dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ gemeinsam den Tatentschluss für den streitbetroffenen Einbruch fassten. Bei der Befragung vom 5. Oktober 2010 führte A.\_\_\_\_\_ aus, da der erste Einbruch in der Kiosk funktioniert habe, hätten sie gedacht, dass auch der zweite Einbruch vom 17. April 2010 in diesen Kiosk erfolgreich verlaufe (act. 2015). Anlässlich der Einvernahme vom 20. Januar 2011 gab A.\_\_\_\_\_ als Grund für den Einbruch vom 17. April 2010 an, sie hätten wie beim Einbruch in diesen Kiosk vom 11. April 2010 das Gleiche entwenden wollen (act. 2141). Bei der Befragung vom 23. März 2011 sagte B.\_\_\_\_\_ aus, sie hätten das Gleiche wie beim ersten Einbruch in den Kiosk entwenden wollen (act. 2365). A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ wollten mithin diesmal wie beim ersten Einbruch in den Kiosk Tabakwaren, Lotterielose und Bargeld stehlen. Bei der Planung des Einbruchs in den Kiosk konnten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ dessen Ablauf nicht in allen Details voraussehen. Da sie sich bei diesem Einbruch mit Sturmmasken tarnten, waren sie sich bewusst, dass sie sich bei der Tatausführung dem Risiko des Entdecktwerdens aussetzen. Sie mussten damit rechnen, dass es zu einer Auseinandersetzung mit einem Beobachter des Einbruchs kommen könnte. Als B.\_\_\_\_\_ nach den Hilferufen von A.\_\_\_\_\_ aus dem Innern des Kiosk E.\_\_\_\_\_ die beiden Faustschläge verpasste, war er sich im Klaren, dass A.\_\_\_\_\_ auf frischer Tat von einer Drittperson betroffen wurde und versetzte in diesem Moment vorsätzlich E.\_\_\_\_\_ die beiden Faustschläge, um dessen Widerstand zu brechen. A.\_\_\_\_\_ war sich bewusst, dass er von einer Drittperson bei der Verübung des Diebstahls im Kiosk auf frischer Tat ertappt wurde und billigte in dieser Situation, dass B.\_\_\_\_\_ gegenüber E.\_\_\_\_\_ Gewalt anwendete, um den Widerstand des Letzteren zu brechen. Damit muss er sich den Vorsatz von B.\_\_\_\_\_ in Bezug auf Verübung dieser Gewalt anrechnen lassen. Aufgrund all dessen erhellt, dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ einen wechselseitigen Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tatbestandselemente des räuberischen Diebstahls hatten.



cbb. Beuteerhaltungsabsicht

1. B.\_\_\_\_\_ macht geltend, die Tatlichkeiten gegenuber E.\_\_\_\_\_ habe er einzig und allein zur Sicherung der Flucht von A.\_\_\_\_\_ begangen. Das Strafgericht nehme zu Unrecht an, er habe aufgrund des ersten Einbruchs wissen mussen, dass A.\_\_\_\_\_ im Moment, als er E.\_\_\_\_\_ die Faustschlage versetzt habe, schon Deliktsgut auf sich getragen habe. Dieser Annahme der Vorinstanz konnte im ubrigen ohnehin nur gefolgt werden, wenn A.\_\_\_\_\_ bereits beim ersten Einbruch vom 11. April 2010 das Diebesgut auch effektiv in den Jacken- und Hosentaschen verstaute gehabt hatte. Gemass der Aussage von B.\_\_\_\_\_ sei dies indessen nicht der Fall gewesen, da dieses bei der ersten Tat namlich im Helmfach des Scooters transportiert worden sei. Vorliegend trifft zwar zu, dass B.\_\_\_\_\_ bei der Befragung vom 23. Marz 2011 ausfuhrte, er und A.\_\_\_\_\_ hatten beim ersten Einbruch in den Kiosk vom 11. April 2010 das Deliktsgut im Helmfach seines Scooters transportiert (act. 2847). Bei dieser Aussage handelt es sich allerdings um eine pauschale und detailarme Deposition von B.\_\_\_\_\_. Es kann durchaus sein, dass B.\_\_\_\_\_ bei der Beantwortung der Frage nach dem Transport des Deliktsguts einfach nur an das sperrige im Helmfach des Scooters transportierte Deliktsgut dachte und nicht auch noch an das kleine in den Kleidern verstaute Deliktsgut wie das Bargeld und die Lotterielose. Uberdies ist zu beachten, dass B.\_\_\_\_\_ selbst nicht behauptet, sie hatten vereinbart, A.\_\_\_\_\_ solle das Bargeld und die Lotterielose in der Sporttasche abtransportieren. In Anbetracht all dessen kann es nicht als erwiesen gelten, B.\_\_\_\_\_ habe beim Einbruch in den Kiosk vom 17. April 2010 annehmen konnen, A.\_\_\_\_\_ habe das Bargeld und die Lotterielose in der Sporttasche verstaute. B.\_\_\_\_\_ musste zumindest damit rechnen, dass A.\_\_\_\_\_ wahrend des rund achtminutigen Aufenthalts im Kiosk bereits kleines, einfach verstaubares Diebesgut, wie Bargeld und Lotterielose, in seine Kleidung eingesteckt hatte. Dies muss umso mehr angenommen werden, als ein Abtransport des besagten kleinen Diebesguts in einer Sporttasche nicht als lebensnah erscheint, da sich Bargeld und Lotterielose in der Kleidung einfacher und sicherer abtransportieren lassen als in einer Tasche, welche im Falle eines Betroffenseins bei der Tatbegehung unter Umstanden zuruckgelassen werden muss.

2. B.\_\_\_\_\_ bringt weiter vor, gemass den Aussagen aller Beteiligten sei A.\_\_\_\_\_ nach dem Einschreiten von B.\_\_\_\_\_ zunachst vom Tatort gefluchtet, aufgrund der Zurufe von B.\_\_\_\_\_ wieder an den Tatort zuruckgekommen und erst nach dem Eintreffen der Polizei sei er mit ihm gefluchtet. A.\_\_\_\_\_ und er hatten somit mehrere Gelegenheiten gehabt, die Sporttasche mitzunehmen. Dass sie dies jedoch unterlassen hatten, bilde einen Anhaltspunkt dafur, dass es ihnen letztlich nur um die Fluchtsicherung gegangen sei und nicht darum, die Beute mitzunehmen. Vorliegend ist zu beachten, dass die Bergung der Sporttasche aus dem Innern des Kiosks angesichts der Prasenz von E.\_\_\_\_\_ nicht gefahrlos moglich gewesen ware. Dagegen konnte A.\_\_\_\_\_ ohne Weiteres die in seiner Kleidung verstaute Beute in Form von Bargeld und Lotterielosen davontragen. Angesichts dessen kann aus der unterlassenen Mitnahme der Sporttasche nicht einfach geschlossen werden, dass am Bargeld und an den Lotterielosen keine Beuteerhaltungsabsicht bestand.



3. Unstrittig ist aus den überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz (E. III.2.4.3/aa) davon auszugehen, dass A.\_\_\_\_\_ die Gewaltanwendung von B.\_\_\_\_\_ gegenüber E.\_\_\_\_\_ neben der Fluchtsicherung auch billigte, um den Besitz an dem Bargeld von Fr. 125.-- und den 320 Lotterielosen erhalten zu können. Nachdem A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ die Tür zum Kiosk aufgebrochen hatten, vergingen zirka acht Minuten, bis E.\_\_\_\_\_ am Tatort erschien. A.\_\_\_\_\_ hatte also bereits einige Zeit zur Verfügung, um Bargeld und Lotterielose in seiner Kleidung einzustecken. B.\_\_\_\_\_ musste demnach damit rechnen, dass A.\_\_\_\_\_ schon Bargeld und Lotterielose in seiner Kleidung verstaute hatte. Überdies ist hervorzuheben, dass das Motiv für die Beteiligung von B.\_\_\_\_\_ an diesem Einbruch insbesondere die Entwendung von Bargeld und Lotterielosen war. Auch hoffte er darauf, dass A.\_\_\_\_\_ aus der Beute die Schulden bei ihm zurückbezahlt (act. 2327). Vor diesem Hintergrund und da sich B.\_\_\_\_\_ mitten in der Nacht mit A.\_\_\_\_\_ zum Tatort am Stadtrand in G.\_\_\_\_\_ begab, kann ihm nicht abgenommen werden, er habe aufgrund des Erscheinens von E.\_\_\_\_\_ das Ziel des Einbruchs, nämlich die Erlangung von Bargeld und Lotterielosen, plötzlich aus den Augen verloren. Überdies ist zu bemerken, dass nachdem B.\_\_\_\_\_ durch die beiden Faustschläge den Widerstand von E.\_\_\_\_\_ brach, A.\_\_\_\_\_ zwar vorerst die Flucht ergriff, sich indes auf Zurufen von B.\_\_\_\_\_ wieder in die Nähe des Kiosks zurückbegab. Eine Weile waren A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sowie E.\_\_\_\_\_ beim Kiosk zusammen zugegen, ehe A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ vor der herannahenden Polizei das Weite suchten. Vor dem Eintreffen der Polizei hätte der die Übersicht bewahrende B.\_\_\_\_\_ die Möglichkeit gehabt, A.\_\_\_\_\_ aufzufordern, sich der Beute zu entledigen. Dass er dies nicht tat, spricht für eine Besitzerhaltungsabsicht am Diebesgut. Überdies ist festzuhalten, dass sich B.\_\_\_\_\_ aufgrund des gemeinsamen Tatentschlusses zum Stehlen von Bargeld und Lotterielosen im besagten Kiosk den Vorsatz von A.\_\_\_\_\_ bezüglich des in Frage stehenden Diebesguts ohnehin anrechnen lassen muss.

cbc. Aneignungs- und Bereicherungsabsicht

Die Aneignungsabsicht von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ist gegeben, da sie das Bargeld und die Lotterielose aus dem Kiosk mitnahmen, um selbst über diese Sachen wie ein Eigentümer verfügen zu können. Da A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ keinen Rechtsanspruch darauf hatten, handelten sie in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht.

d. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich.

e. Fazit

Dem Gesagten zufolge steht fest, dass sich B.\_\_\_\_\_ in Mittäterschaft mit A.\_\_\_\_\_ des räuberischen Diebstahls im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig machte.

**B. Konkurrenzen**

Die von B.\_\_\_\_\_ erfüllten Tatbestände stehen in echter Konkurrenz, da unterschiedliche Rechtsgüter verletzt wurden und keine straflosen Vor- oder Nachtaten vorliegen. Demzufolge ist



er wegen gewerbsmässigen Diebstahls, räuberischen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, Führens eines Motorfahrzeuges ohne Haftpflichtversicherung sowie mehrfachen Missbrauchs von Kontrollschildern schuldig zu erklären.

### **III. STRAFZUMESSUNG**

#### **A. Allgemeines**

##### a. Grundsätze für die Festsetzung der Strafe

Das Strafgericht legte die Grundsätze zur Festsetzung der Strafe in seinen Erwägungen (E. IV.1) korrekt dar, weshalb zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO).

##### b. Art der Begründung der Strafzumessung

1. Die Staatsanwaltschaft rügt, das Strafgericht habe in seinem Urteil nicht transparent gemacht, inwieweit welcher Faktor sich konkret auf die Bemessung der Strafe auswirke.

2. Gemäss Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Es muss die Überlegungen, die es bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzügen wiedergeben, sodass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 20). Das Gericht ist indes nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 136 IV 55 E. 5.6 S. 61). Aus den Erwägungen im angefochtenen Urteil geht klar hervor, dass das Strafgericht die massgebenden Strafzumessungsfaktoren beachtete und plausibel würdigte. Es legte seine Überlegungen klar nachvollziehbar dar und kam somit seiner Begründungspflicht im Sinne von Art. 50 StGB nach.

#### **B. Strafe vor Reduktion wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots**

##### a. A.\_\_\_\_\_

##### aa. Parteistandpunkte

1. Die Staatsanwaltschaft bringt vor, das Strafgericht habe gegenüber A.\_\_\_\_\_ eine zu milde Strafe verhängt, zumal es nicht von einer verminderten Schuldfähigkeit ausgegangen sei. Bei einer angemessenen Berücksichtigung seines Tatverschuldens, seiner Dreistigkeit, seiner Beharrlichkeit und Unbeirrbarkeit sowie seiner wiederholten Delinquenz trotz Vorstrafen und während des laufenden Strafverfahrens sowie der Dauer des Verfahrens erscheine eine Freiheitsstrafe von drei Jahren als angebracht.

2. A.\_\_\_\_\_ wendet demgegenüber ein, aus den zutreffenden von der Vorinstanz angeführten Gründen sei die von ihr ausgefallte Freiheitsstrafe zu bestätigen. Die Staatsanwaltschaft unterlasse es im Übrigen aufzuzeigen, weshalb seine Dreistigkeit, seine Beharrlichkeit und seine Unbeirrbarkeit bei der Strafzumessung nicht gebührend berücksichtigt worden sein sollen.



ab. Strafzumessung i.e.S.

Das Strafgericht stufte das Tatverschulden als beträchtlich und das tatbezogene Verhalten von A.\_\_\_\_\_ als äusserst dreist ein. Auch berücksichtigte es die Beharrlichkeit und Unbeirrbarkeit von A.\_\_\_\_\_, so legte es ihm nämlich zur Last, dass er trotz Konfrontationen weiter delinquierte und sogar trotz der Auseinandersetzung mit E.\_\_\_\_\_ beim zweiten Einbruch in den Kiosk gar noch ein drittes Mal dort einbrach. Irgendwelche Fehler bei der Würdigung der Strafzumessungsgründe und der Festlegung der Strafe vor Berücksichtigung der Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die Vorinstanz sind nicht ersichtlich. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist deshalb auf die entsprechenden Ausführungen der ersten Instanz (E. IV.2.1) zur Strafzumessung zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Somit ist nicht zu beanstanden, dass das Strafgericht vor Berücksichtigung der Reduktion wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots eine unbedingte Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren und eine Geldstrafe von drei Tagessätzen als angebracht ansah. Unstrittig sind diese Strafen aus den überzeugenden vom Strafgericht genannten Gründen (E. IV.2.1.4) unbedingt auszufallen.

b. B.\_\_\_\_\_

ba. Parteistandpunkte

1. Die Staatsanwaltschaft trägt vor, die erste Instanz habe die Strafzumessungsgründe weitestgehend korrekt dargelegt. Angesichts des anwendbaren Strafrahmens, der begangenen Taten sowie der tat- und täterrelevanten Strafzumessungsfaktoren und unter Berücksichtigung der Dauer des Verfahrens erscheine eine bedingt vollziehbare Freiheitsstrafe von 16 Monaten als angemessen.

2. B.\_\_\_\_\_ wendet dagegen ein, die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe sei zu reduzieren, weil im Anklagepunkt 1.2 der vorinstanzliche Schuldspruch wegen räuberischen Diebstahls aufzuheben und er stattdessen lediglich wegen versuchten Diebstahls zu verurteilen sei. Da er sich seit über fünf Jahren wohl verhalten habe, sei überdies aufgrund von Art. 48 lit. e StGB eine Strafreduktion vorzunehmen. Weil er sämtliche Schadenersatzforderungen anerkannt und sich bei E.\_\_\_\_\_ entschuldigt habe, sei zudem in Anwendung von Art. 48 lit. d StGB die Strafe herabzusetzen. Sein korrektes Verhalten in den letzten fünf Jahren zeige seine Einsicht. Mit der Vorinstanz sei ihm hoch anzurechnen, dass er seine strafbare Phase aus eigenem Antrieb beendet habe. Aus all diesen Gründen sei lediglich eine Geldstrafe von 170 Tagessätzen auszusprechen. Da eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sechs oder mehr Monaten resp. einer Geldstrafe von 180 oder mehr Tagessätzen praxisgemäss einen Hinderungsgrund für eine Armeeerkrutierung darstelle, sei in jedem Fall eine Geldstrafe von unter 180 Tagessätzen auszusprechen, um ihm das Absolvieren des Militärdienstes zu ermöglichen.

bb. Strafzumessung i.e.S.

1. Das Kantonsgesicht bestätigt sämtliche von der Vorinstanz gegenüber B.\_\_\_\_\_ ausgefallenen Schuldsprüche. Aufgrund dessen und weil das Strafgericht den Strafrahmen korrekt absteckte, alle hier massgeblichen Strafzumessungskriterien berücksichtigte und zutreffend wür-



digte, kann zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen vorab auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Urteil (E. IV.2.2) verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO), unter Vorbehalt der nachfolgenden Ergänzungen.

2. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Nach dieser Gesetzvorschrift ist bei der Strafzumessung auch belastenden Folgen Rechnung zu tragen, welche die Straftat für den Verurteilten hat oder noch haben wird. Weil jede Strafe Folgen für den Täter hat, sind von vornherein nur solche zu beachten, welche den Täter überdurchschnittlich treffen. Die Gesamtheit aller den Täter belastenden Straftatfolgen muss dem Unrechts- und Schuldgewicht der Tat entsprechen (OGer. ZH SB120547 vom 16. August 2013 E. II.2.7.1). Sollte B.\_\_\_\_\_ aufgrund der im vorliegenden Verfahren ausgesprochenen Strafe als nicht militärdiensttauglich eingestuft werden, stellt dies keinen aussergewöhnlichen Umstand dar, welcher eine Strafreduktion gebieten würde.

3. Laut Art. 48 lit. d StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn der Täter aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat. Nach der Rechtsprechung genügt nicht jede Wiedergutmachung des Schadens als Betätigung aufrichtiger Reue. Verlangt wird eine besondere Anstrengung seitens des Fehlbaren, die er freiwillig und uneigennützig weder nur vorübergehend noch allein unter dem Druck des drohenden oder hängigen Strafverfahrens erbringen muss. Der Täter muss Einschränkungen auf sich nehmen und alles daran setzen, das geschehene Unrecht wieder gut zu machen. Aufrichtige Reue setzt voraus, dass er die Schwere seiner Verfehlung einsieht und die Tat gesteht (BGer. 6B\_94/2012 vom 19. April 2012 E. 2.2). Nicht gefolgt werden kann dem Vorbringen von B.\_\_\_\_\_, dass aufgrund des Anerkennens von Schadenersatzforderungen gemäss Art. 48 lit. d StGB die Strafe zu mildern sei. Denn gemäss dem eindeutigen Wortlaut kommt diese Gesetzesbestimmung nur in Betracht, wenn der Täter den Schaden nicht bloss anerkennt, sondern, soweit es ihm zumutbar ist, bereits ersetzt hat. Ebenso wenig kann B.\_\_\_\_\_ aufgrund der Entschuldigung bei E.\_\_\_\_\_ eine Strafmilderung nach Art. 48 lit. d StGB gewährt werden. Denn bei dieser handelt es sich bloss um eine verbale Äusserung. Eine besondere Bemühung, das von ihm begangene Unrecht wieder gut zu machen, kann darin nicht erblickt werden. Damit besteht kein Raum für eine Strafmilderung nach Art. 48 lit. d StGB.

4. Gemäss Art. 48 lit. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Gemäss der Rechtsprechung ist verhältnismässig lange Zeit verstrichen, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist abgelaufen sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1 S. 147 f.). B.\_\_\_\_\_ beging die der Verurteilung zugrunde liegenden Taten in der Zeit zwischen dem 2. Januar 2010 und 30. Mai 2010 und liess sich danach nichts mehr zu Schulden kommen. Demnach ist von einem Wohlverhalten von fast sechs Jahren auszugehen, weshalb die Voraussetzungen, unter welchen in Anwendung von Art. 48 lit. e StGB eine Strafmilderung zu erfolgen hat, grundsätzlich nicht gegeben sind (BGer. 6B\_827/2010 vom 24. Januar 2011



E. 8.4.2, 6B\_664/2015 vom 18. September 2015 E. 1.1). An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass B.\_\_\_\_\_ indes strafmindernd zugutezuhalten ist, dass er aus eigenem Antrieb seine deliktische Phase beendet und sich seit den letzten Straftaten nichts mehr zu Schulden kommen lassen hat. Zu Recht veranschlagte dies die Vorinstanz bei der Festsetzung der Freiheitsstrafe strafmindernd. Diesem Umstand ist überdies dadurch Rechnung zu tragen, als auf die von der Staatsanwaltschaft beehrte Ausfällung einer Geldstrafe wegen Führens eines Motorfahrzeuges ohne Haftpflichtversicherung am 23./24. Mai 2010 zu verzichten ist.

5. Als Fazit kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz in Berücksichtigung aller massgebenden tat- und täterrelevanten Faktoren sowie den persönlichen Verhältnissen von B.\_\_\_\_\_ zu Recht von einem erheblichen Verschulden ausging und eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten (vor Berücksichtigung der Reduktion wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots) als angemessen betrachtet. Korrekt und unbestritten ist überdies, dass das Strafgericht eine sehr günstige Prognose annahm und die Voraussetzungen für den bedingten Vollzug der Strafe als gegeben erachtete.

### **C. Reduktion der Strafe wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots**

#### a. Allgemeines

Das in Art. 5 Abs. 1 StPO verankerte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Strafbehörden, die Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss zu bringen. Entscheidend für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist eine Gesamtbetrachtung des konkreten Einzelfalls unter Berücksichtigung der Komplexität des Falls sowie des Verhaltens der beschuldigten Person und der zuständigen Behörde (BGE 124 I 139 E. 2c S. 141). Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, sind unumgänglich und grundsätzlich hinzunehmen (BGer. 6B\_51/2013 vom 12. März 2013 E. 2.2). Sind die Strafverfolgungsbehörden im Stadium der Untersuchung indes während etwa 13 oder 14 Monaten untätig, ist dies zu sanktionieren (BGer. 6B\_390/2012 vom 18. Februar 2013 E. 4.4; BGE 130 IV 54 E. 3.3.3 S. 56). Die Würdigung der Verletzung des Beschleunigungsgebots ist aufgrund einer Gesamtschau aller bedeutsamen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen (BGer. 6B\_676/2011 vom 7. Februar 2012 E. 4.4.1).

#### b. In Concreto

Von der Verhaftung von A.\_\_\_\_\_ am 8. Juli 2010 und von B.\_\_\_\_\_ am 10. September 2010 (act. 973) vergingen bis zur Anklageerhebung am 19. Mai 2014 gegen vier Jahre und bis zum heutigen Urteil über fünfeinhalb Jahre. Als Grund für die Dauer des Vorverfahrens nennt die Staatsanwaltschaft unter anderem, dass das streitbetroffene Verfahren zum Aktionskomplex H.\_\_\_\_\_ mit 27 Beschuldigten und 200 zu untersuchenden Vorfällen gehöre. Erst hätten die dieser Gruppierung anzulastenden Taten eruiert werden müssen. Problematisch sei gewesen, dass die Delikte in wechselnden Zusammensetzungen begangen worden seien. Weiter habe untersucht werden müssen, wem welche Taten zuzuschreiben seien. Vorliegend sei die Unter-



suchung zudem durch die mehrfach geänderten und teilweise irreführenden Ausführungen von I.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die Anklagepunkte 1.6 bis 1.9 erschwert worden. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ waren schon sehr früh im Vorverfahren geständig, weshalb die von den Ermittlungsbehörden vorzunehmende Arbeit zur Sachverhaltsabklärung begrenzt war. Weil der A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ anzulastende Sachverhalt bereits nach kurzer Zeit festgestellt werden konnte bzw. hätte werden können, hätten die gegen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ geführten Strafverfahren schon kurz nach Eröffnung dieser Verfahren vom Aktionskomplex „H.\_\_\_\_\_“ abgetrennt werden können. Davon ist umso mehr auszugehen, als A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ nur in der Tatnacht vom 23./24. Mai 2010 mit den Drahtziehern im Aktionskomplex H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_, straffällig geworden waren und eine Anklage der Straftaten all dieser Beschuldigten in der gleichen Anklage nicht erforderlich war sowie A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ansonsten keinerlei strafbare Handlungen mit I.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ verübten. In Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft ist festzuhalten, dass die wesentlichen Beweiserhebungen, insbesondere die Einvernahmen, im Fall von B.\_\_\_\_\_ im Mai 2011 (act. 2415 ff.) und im Fall von A.\_\_\_\_\_ im Februar 2011 (act. 2201 ff.) bzw. nach erneuter Delinquenz im vorzeitigen Massnahmenvollzug im Dezember 2011 (act. 2227) beendet waren und die entsprechenden Verfahrensakten betreffend die Straftaten von A.\_\_\_\_\_ im vorzeitigen Massnahmenvollzug von den thurgauischen Behörden der Staatsanwaltschaft am 13. Februar und 2. März 2012 übermittelt wurden (act. 4177, 4243, 4281, 4297). Angesichts des überschaubaren Aktenumfangs des Vorverfahrens von neun Bundesordnern und des Anklagevorwurfes von 25 Sachverhalten von durchschnittlicher Komplexität erscheint die Dauer zwischen der Beendigung der wesentlichen Beweiserhebungen bzw. des Erhalts der letzten Strafakten aus dem Kanton Thurgau (2. März 2012) und der Anklageerhebung (19. Mai 2014) von über zwei Jahren als zu lange. Auch muss die Gesamtverfahrensdauer von über fünfeneinhalb Jahren als insgesamt übermässig taxiert werden. Dies ist umso mehr anzunehmen, als die Unsicherheit, welche von einem laufenden Strafverfahren ausgeht, sich in Bezug auf die berufliche und persönliche Weiterentwicklung der im jungen Erwachsenenalter stehenden A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ als enorm belastend erweist. Aus diesen Gründen ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu bejahen und deswegen bei A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ je eine Reduktion der Freiheitsstrafe von sechs Monaten vorzunehmen.

#### **D. Ergebnis**

##### a. A.\_\_\_\_\_

Unter Berücksichtigung einer Reduktion der Freiheitsstrafe um sechs Monate wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots reduziert sich die gegenüber A.\_\_\_\_\_ auszufällende Freiheitsstrafe auf zwei Jahre. Ausserdem ist ihm eine Geldstrafe von drei Tagessätzen zu je Fr. 70.-- aufzuerlegen. Die Strafen sind unstrittig aus den überzeugenden Erwägungen des Strafgerichts (E. IV.4.1) unbedingt auszufallen.

##### b. B.\_\_\_\_\_

Aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots reduziert sich die gegenüber B.\_\_\_\_\_ bedingt auszufällende Freiheitsstrafe um sechs Monate auf zehn Monate. Aus den überzeu-



genden vom Strafgericht dargelegten Gründen ist statt einer bedingten Freiheitsstrafe von zehn Monaten eine bedingte Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu je Fr. 100.-- auszusprechen. Die Probezeit ist unstrittig auf zwei Jahre festzulegen.

#### **IV. GERICHTSKOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNG**

##### **A. Verfahrenskosten (ohne Kosten der amtlichen Verteidigung)**

###### **a. Vorverfahren und erstinstanzlicher Prozess**

1. Zunächst ist zu prüfen, ob A.\_\_\_\_\_ von den ihm vom Strafgericht auferlegten Gutachterkosten zu befreien ist.

1.1 A.\_\_\_\_\_ macht geltend, Dr. med. K.\_\_\_\_\_ habe das 30-seitige Gutachten vom 13. Januar 2011 erstellt und sei zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung erschienen. Die Kosten für die Bemühungen von Dr. med. K.\_\_\_\_\_ von total Fr. 7'339.35 seien ihm von der Vorinstanz vollumfänglich auferlegt worden. Dies sei jedoch nicht richtig. Denn das Strafgericht führe in seinem Entscheid aus, es sei von den Ausführungen von Dr. med. K.\_\_\_\_\_ nicht überzeugt und verneine den vom Gutachter festgestellten Strafmilderungsgrund der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Da es ausdrücklich von den Schlussfolgerungen des Gutachters abweiche, sei es nicht angebracht, ihm die vollen Kosten der Gutachtertätigkeit zu überbinden. Dies sei umso mehr anzunehmen, als das Strafgericht nur in untergeordnetem Mass bei der Strafzumessung auf das Gutachten abstelle. Freilich könne die Begutachtung nicht als unnötig bezeichnet werden, zumal die Vorinstanz doch einige Überlegungen in sein Urteil aufgenommen habe. Da die Gutachterkosten indessen einen beträchtlichen Teil der gesamten Verfahrenskosten darstellten, müsse der Aufwand dafür als unverhältnismässig bezeichnet werden. Aus diesem Grund sei er von der Tragung dieser Kosten zu befreien.

1.2 In seiner Honorarrechnung vom 13. Januar 2011 stellte Dr. med. K.\_\_\_\_\_ für Explorationsgespräche und die Schlussbesprechung, das Einholen von Auskünften, Aktenstudium, das Erstellen des Gutachtens vom 13. Januar 2011 und Psychodiagnostik insgesamt Fr. 7'339.35 in Rechnung (act. 4543). Soweit A.\_\_\_\_\_ vom Strafgericht verurteilt wurde, hat er nach Art. 426 Abs. 1 StPO die Kosten für die Gutachtertätigkeit von Dr. med. K.\_\_\_\_\_ zu tragen. In dem Umfang, als er von den Anklagevorwürfen freigesprochen wurde, sind ihm diese aufgrund von Art. 426 Abs. 2 StPO aufzuerlegen, da er die Einleitung des Verfahrens durch sein Verhalten rechtswidrig und schuldhaft bewirkte. Die Gutachterkosten können vorliegend auch nicht gestützt auf Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO auf die Staatskasse genommen werden, da diese weder als unnötige noch als fehlerhafte Verfahrenshandlung bezeichnet werden können. Eine sachverständige Begutachtung von A.\_\_\_\_\_ war vorliegend bereits für den Entscheid der Staatsanwaltschaft über die Bewilligung des vorzeitigen Vollzugs der Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB vom 3. Februar 2011 (act. 931 ff.) erforderlich. Überdies ist zu beachten, dass sich das Strafgericht in seinem Urteil bei der Strafzumessung und dem Entscheid über die Massnahme für junge Erwachsene mitunter auf dieses Gutachten abstellte. Im Weiteren trifft es zwar zu, dass das Strafgericht in seinem Urteil eine Einschränkung der Steuerungsfähigkeit von



A.\_\_\_\_\_ verneinte. In seinem Gutachten sprach Dr. K.\_\_\_\_\_ lediglich von einer allenfalls vorhandenen leichten Einschränkung der Steuerfahigkeit von A.\_\_\_\_\_ (act. 210) und anlasslich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung attestierte er A.\_\_\_\_\_ eine leichte Verminderung der Steuerfahigkeit (act. 5119). Da die Abweichung der ersten Instanz von der Auffassung des Gutachters bloss geringfugig ist und nur einen von mehreren begutachteten Aspekten betrifft, besteht vorliegend keine Veranlassung, die Kosten fur die Gutachtertatigkeit in Anwendung von Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO ganz oder teilweise auf die Staatskasse zu nehmen.

2. Nachfolgend ist weiter zu beurteilen, ob die A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ von der Vorinstanz uberbundenen Verfahrenskosten aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots zu 30% auf die Staatskasse zu nehmen sind.

2.1 A.\_\_\_\_\_ bringt vor, aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots sei eine Reduktion der Verfahrenskosten um 30% angezeigt. Dies zumal ein langes Strafverfahren negative Auswirkungen auf das personliche Leben, insbesondere das Berufsleben zeitige. Die vorinstanzliche Argumentation, durch die Strafreduktion sei der Bonus des verletzten Beschleunigungsgebots aufgebraucht, sei nicht nachvollziehbar. Es spreche namlich nichts dagegen, die Verletzung des Beschleunigungsgebots auch noch einmal im Rahmen der Kostenverteilung zu berucksichtigen.

2.2 B.\_\_\_\_\_ fuhrt aus, der langen Verfahrensdauer habe das Strafgericht mit einer Strafreduktion Rechnung getragen. Nicht genugend beachtet habe es jedoch die dadurch verursachten Auswirkungen auf ihn. Seit uber funf Jahren sei er nicht mehr straffallig geworden. Wahrend er in beruflicher und privater Hinsicht ein geordnetes Leben haben konnen, habe er sich wahrend der ganzen Dauer des Verfahrens im Ungewissen uber den Ausgang des Strafverfahrens befunden. Dieser Umstand habe nicht nur in personlicher Hinsicht zu einer enormen Unsicherheit gefuhrt, sondern auch die Militardienstrekutierung verhindert. Dies zeige, dass durch die Reduktion der Freiheitsstrafe vorliegend der Verletzung des Beschleunigungsgebots nicht genugend Rechnung getragen worden sei. Die Verfahrenskosten seien deshalb um 30% zu reduzieren.

2.3 Folgen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots sind die Strafreduktion, allenfalls der Verzicht auf Strafe. In Extremfallen kommt eine Verfahrenseinstellung in Betracht, wenn die Verfahrensverzogerung dem Betroffenen einen Schaden von aussergewohnlicher Schwere verursachte (BGer. 6B\_544/2012 vom 11. Februar 2013 E. 8.2). Konnen die durch die Verletzung des Beschleunigungsgebots dem Beschuldigten entstandenen Nachteile nicht in der beschriebenen Weise ausgeglichen werden, kann die Wiedergutmachung in Form einer finanziellen Entschadigung erfolgen (WOHLERS, Zurcher Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 5 N 12). Im vorliegenden Fall wird der Verletzung des Beschleunigungsgebots bereits mit einer Reduktion der Freiheitsstrafe Rechnung getragen. Damit werden die A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ durch diese Verletzung entstandenen Nachteile bereits genugend ausgeglichen. Eine Reduktion der Verfahrenskosten zufolge der Verletzung des Beschleunigungsgebots ist daher nicht angezeigt.



3. Nach alledem erhellt, dass der Entscheid des Strafgerichts betreffend die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Prozesses nicht zu beanstanden ist.

b. Zweitinstanzlicher Prozess

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). A.\_\_\_\_\_ sowie B.\_\_\_\_\_ unterliegen mit ihren Berufungen und die Staatsanwaltschaft vermag mit ihrer Anschlussberufung nicht durchzudringen. Es erscheint deshalb angezeigt, die Kosten des Berufungsverfahrens von total Fr. 6'900.-- (bestehend aus einer Urteilsgebühr von Fr. 6'750.-- und Auslagen von pauschal Fr. 150.--) zu einem Drittel A.\_\_\_\_\_ und zu einem Drittel B.\_\_\_\_\_ aufzuerlegen sowie zu einem Drittel auf die Staatskasse zu nehmen.

**B. Entschädigung der amtlichen Verteidiger**

(...)



**Demnach wird erkannt:**

://: I. Das Urteil des Strafgerichts vom 16. April 2015, lautend:

„/I. A.\_\_\_\_\_

1. A.\_\_\_\_\_ wird des gewerbsmässigen Diebstahls, des räuberischen Diebstahls, des mehrfachen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, des vollendeten und mehrfach versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, der Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges ohne Haftpflichtversicherung sowie des mehrfachen Missbrauchs von Kontrollschildern schuldig gesprochen und verurteilt zu

einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren,

unter Anrechnung der vorläufigen Festnahme vom 8. Juli 2010, vom 21. August 2010 und vom 12. Dezember 2011 bis zum 14. Dezember 2011 sowie der vom 10. September 2010 bis zum 2. Februar 2011 ausgestandenen Untersuchungshaft von insgesamt 150 Tagen,

sowie zu einer Geldstrafe von 3 Tagessätzen zu je Fr. 70.--,

im Falle der Nichtbezahlung der Geldstrafe und deren Uneinbringlichkeit auf dem Betreibungsweg tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen,

in Anwendung von Art. 139 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, Art. 144 Abs. 1 StGB, Art. 186 StGB, Art. 147 Abs. 1 StGB (teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), aArt. 94 Ziff. 1 SVG, aArt. 96 Ziff. 2 SVG, aArt. 97 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 7 SVG, Art. 34 StGB, Art. 36 Abs. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 49 StGB, Art. 51 StGB sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

- 2.a) Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist in Anwendung von Art. 57 Abs. 2 StGB aufgeschoben und es wird gemäss Art. 61 StGB eine stationäre Massnahme für junge Erwachsene angeordnet.
- b) Es wird festgestellt, dass sich A.\_\_\_\_\_ vom 21. März 2011 bis zum 27. Februar 2015 im vorzeitigen Massnahmenvollzug befand (Art. 236 StPO i.V.m. Art. 220 Abs. 1 StPO) und mit Verfügung der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft vom 24. Februar 2015 bedingt aus dem Vollzug entlassen worden ist.



3. Die gegen A.\_\_\_\_\_ am 12. März 2008 vom Jugendstrafgericht Basel-Stadt bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 60 Tagen, unter Anrechnung der vom 27. August 2007 bis zum 28. August 2007 ausgestandenen Untersuchungshaft von einem Tag, bei einer Probezeit von 2 Jahren (durch Urteil des Jugendstrafgerichts Basel-Stadt vom 23. März 2010 um 1 Jahr verlängert), wird unter Hinweis auf den Entscheid des Jugendgerichts Basel-Stadt vom 23. März 2011 in Anwendung von Art. 35 Abs. 2 JStG i.V.m. Art. 31 Abs. 5 JStG, Art. 89 StGB und Art. 46 Abs. 5 StGB für nicht vollziehbar erklärt.
4. a) Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 und Abs. 2 StGB zur Vernichtung eingezogen:  
(beim Fund- und Verwertungsdienst)
- Pos. 2: 1 Mobiltelefon Nokia N95, ohne SIM-Card
  - Pos. 26 : 2 Minigrip mit grünem Aufdruck Coffee Shop 1
  -
- b) Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden zu Händen wes Rechts eingezogen:
- Pos. 16: 1 Damenarmbanduhr Carvel, gold, römische Zahlen auf Zifferblatt
  - Pos. 17: 1 Damenarmbanduhr Mondia, gold, Armband mit Schlangenmuster
  - Pos. 21: Schmuckset (Halskette und 2 Ohrclips, gold mit verschiedenen farbigen Rubinen besetzt)
- c) Die beschlagnahmte Taschenlampe (rot/schwarz, beschriftet B.\_\_\_\_.; Pos. 23) wird nach Rechtskraft unter Aufhebung der Beschlagnahme gestützt auf Art. 267 Abs. 1 und Abs. 3 StPO an B.\_\_\_\_\_ zurückgegeben.
- B.\_\_\_\_\_ wird unter Androhung der Vernichtung des Gegenstandes im Unterlassungsfalle eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils gesetzt, um die Taschenlampe nach telefonischer Vorankündigung beim Fund- und Verwertungsdienst der Sicherheitsdirektion BL abzuholen.
5. A.\_\_\_\_\_ trägt in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO die ihn betreffenden Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 25'781.05, den Kosten des Zwangsmassnahmengerichts von Fr. 250.--, den Expertisekosten des gerichtlichen Verfahrens in der Höhe von Fr. 400.-- und der Gerichtsgebühr von Fr. 5'500.--.



6. *Über das Honorar des amtlichen Verteidigers Advokat P. Frey wird separat entschieden.*

II. B. \_\_\_\_\_

1. *B. \_\_\_\_\_ wird des gewerbsmässigen Diebstahls, des räuberischen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, des Führens eines Motorfahrzeuges ohne Haftpflichtversicherung sowie des mehrfachen Missbrauchs von Kontrollschildern schuldig gesprochen und verurteilt*

*zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu je Fr. 100.--, bei einer Probezeit von 2 Jahren,*

*unter Anrechnung der vom 10. September 2010 bis zum 8. Oktober 2010 ausgestandenen Untersuchungshaft von insgesamt 29 Tagen,*

*in Anwendung von Art. 139 Ziff. 2 StGB, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, Art. 144 Abs. 1 StGB, Art. 186 StGB, aArt. 96 Ziff. 2 SVG, aArt. 97 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 7 SVG, Art. 34 StGB, Art. 42 StGB, Art. 44 StGB, Art. 49 StGB, Art. 51 StGB sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK.*

2. *B. \_\_\_\_\_ wird vom Vorwurf der Hehlerei gemäss Ziff. 1.5 der Anklageschrift (Faszikel-Nr. 11) freigesprochen.*
3. *Die B. \_\_\_\_\_ betreffenden Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 11'298.50 und der Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.--, gehen in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 und Abs. 2 StPO zu acht Neunteln zu Lasten von B. \_\_\_\_\_ und zu einem Neuntel zu Lasten des Staates.*

*Wird in Sachen B. \_\_\_\_\_ mangels Berufung oder entsprechenden Antrags keine nachträgliche schriftliche Urteilsbegründung ausgefertigt, wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'250.-- ermässigt (§ 4 Abs. 1 GebT).*

4. *Die Kosten des amtlichen Verteidigers Advokat Dr. Ch. von Wartburg in Höhe von*

*Honorar und Auslagen im Jahr 2010:*

*8.5 Std. à Fr. 180.-- + 7.6% MWST Fr. 1'818.45*

*Honorar und Auslagen von 2011 bis und mit HV:*

*2.33 Std. à Fr. 180.-- + 8% MWST Fr. 453.60*



|  |                            |
|--|----------------------------|
| 17.09 Std. à Fr. 200.-- + 8% MWST            | Fr. 3'691.45               |
| Auslagen + 8% MWST                           | Fr. 385.50                 |
| Abzüglich Vorschuss Fr. 90.55 + 8% MWST      | Fr. -97.80                 |
| <u>HV: 10.25 Std. à Fr. 200.-- + 8% MWST</u> | <u>Fr. 2'214.00</u>        |
| <b><u>Total</u></b>                          | <b><u>Fr. 8'465.20</u></b> |

werden unter Vorbehalt der Rückzahlungsverpflichtung von B.\_\_\_\_\_ nach Art. 135 Abs. 4 StPO aus der Gerichtskasse entrichtet.

### III. Zivilforderungen

- a) A.\_\_\_\_\_ wird bei seiner Anerkennung der nachfolgend genannten Zivilforderungen behaftet:
- C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_: Fr. 500.--; in solidarischer Verbindung mit B.\_\_\_\_\_ (Faszikel-Nr. 7)
  - C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_: Fr. 500.-- (Faszikel-Nr. 8)
  - L.\_\_\_\_\_: Fr. 1'050.-- (Faszikel-Nr. 21)
  - N.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_: Fr. 811.20 (Faszikel-Nr. 26)
- b) A.\_\_\_\_\_ wird dazu verurteilt, N.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung von je Fr. 500.-- (Faszikel-Nr. 26) zu bezahlen. Die Genugtuungsmehrforderung wird abgewiesen.
- c) B.\_\_\_\_\_ wird bei seiner Anerkennung der nachfolgend genannten Zivilforderungen behaftet:
- O.\_\_\_\_\_, vertreten durch P.\_\_\_\_\_: Fr. 3'364.40 (Faszikel-Nr. 3); in solidarischer Verbindung mit Q.\_\_\_\_\_ – sofern dieser ebenfalls haftet – unter Vorbehalt bereits geleisteter Zahlungen
  - C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_: Fr. 500.--; in solidarischer Verbindung mit A.\_\_\_\_\_ (Faszikel-Nr. 7)
- d) Folgende Zivilforderungen werden in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 StPO auf den Zivilweg verwiesen:
- R.\_\_\_\_\_, vertreten durch T.\_\_\_\_\_: Fr. 70'000.-- bis Fr. 80'000.-- (Faszikel-Nr. 13 bis 17)
  - S.\_\_\_\_\_: unbeziffert (Faszikel-Nr. 19)“

wird in Abweisung der Berufungen der Beschuldigten und der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft vollumfänglich bestätigt.



- II. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Urteilsgeb hr von Fr. 6'750.-- und Auslagen von pauschal Fr. 150.--, total somit Fr. 6'900.--, gehen zu einem Drittel (Fr. 2'300.--) zulasten von A.\_\_\_\_\_, zu einem Drittel (Fr. 2'300.--) zulasten von B.\_\_\_\_\_ und zu einem Drittel (Fr. 2'300.--) zulasten der Staatskasse.
- III.a. Das Honorar des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_\_, Advokat Patrick Frey, wird aus der Staatskasse entrichtet.  ber die H he des auszurichtenden Honorars wird in einem separaten Beschluss entschieden.
- b. Zufolge Bewilligung der amtlichen Verteidigung wird das Honorar des Verteidigers von B.\_\_\_\_\_, Advokat Dr. Christian von Wartburg, von Fr. 5'084.40 (inkl. Auslagen und Fr. 376.60 MWST) aus der Staatskasse ausgerichtet.
- B.\_\_\_\_\_ ist zur R ckzahlung der Entsch digung der amtlichen Verteidigung im Umfang von Fr. 3'389.60 an den Kanton Basel-Landschaft verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verh ltnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Vizepr sident

Gerichtsschreiber

Stephan Gass

Stefan Steinemann

(Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 6B\_934/2016 vom 13. Juli 2017 ab)